

Hedingen, 10. Juni 2026

Initiant:

Hans Hegetschweiler, Rechtsanwalt

Hans Hegetschweiler
Kantonsrat
Kanton Zürich
Postfach 100
8001 Zürich

Einzelinitiative «Zuständigkeit für die Festsetzung von Mindestlöhnen»

Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich sei wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

=====

Text neu:**Art. 111 Kantonsverfassung ZH**

1 unverändert.

2 unverändert.

3 unverändert.

4. (neu) Der Erlass von Vorschriften, die im öffentlichen Interesse die Vertragsfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beschränken, namentlich der Erlass von Mindestlohnvorschriften, ist dem Kanton vorbehalten.

Art. 146 Kantonsverfassung ZH

Bereits bestehende kommunale Vorschriften, mit denen ein Mindestlohn für Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, festgesetzt wird, werden mit Annahme von Art. 111 Absatz 4 der Kantonsverfassung aufgehoben.

=====

Begründung:

Das Bundesgericht hat entgegen dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid 2C 28/2025 vom 12. Mai 2026 festgestellt, dass im Kanton Zürich die Gemeinden über genügend Autonomie verfügen, um Mindestlohnvorschriften zu erlassen.

Einzelinitiative, Antrag an den Kantonsrat des Kantons Zürich – S. 2

Dies ist unbefriedigend, weshalb die Kompetenz für Mindestlohnvorschriften in der Kantonsverfassung auf den Kanton zu übertragen ist.

Die Agglomerationen der beiden Städte Zürich und Winterthur bilden je einen einheitlichen Wirtschaftsraum. Verschiedene Rahmenbedingungen für Arbeitsverhältnisse im gleichen Wirtschaftsraum verzerren den Wettbewerb. Sie führen namentlich dazu, dass Anbieter aus Niedriglohnbranchen, zum Beispiel Gebäudeunterhaltsfirmen, die ausserhalb der beiden Städte domiziliert sind, ihre Leistungen günstiger anbieten können.

Mindestlöhne werden idealerweise mit Gesamtarbeitsverträgen auf Bundesebene geregelt. Etwas weniger ideal, aber durch Gesetz und Rechtsprechung zugelassen, sind kantonale Mindestlohnvorschriften. Kommunale Mindestlöhne sind wirtschaftlich unerwünscht, weil sie den Wettbewerbern ungleiche Spiesse zugestehen.

Generell ist es sinnvoll, wenn der Erlass von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nach Art. 6 ZGB ins Privatrecht eingreifen, den Kantonen vorbehalten ist, da die Gemeinden nicht über die nötige Distanz zum Erlass solcher Vorschriften verfügen.

Freundliche Grüsse



Hans Hegetschweiler